Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte

Rechts Rg geschichte

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg6
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 6 (2005)
http://dx.doi.org/10.12946/rg06/238-241

Rg 6 2005 238 – 241

Fabian Steinhauer

Souveränität/Powerpoint

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0

creative commons

Debatte

Gerd Bender 12 Solidarität?

Gian Guido Balandi 14 Sulla possibilità di misurare la solidarietà

Franz von Benda-Beckmann 29 »Nicht mehr« und »noch nicht«
Umkehrungen von Tradition und Modernität auf der Suche nach der passenden Solidarität für soziale Sicherung

Jürgen Brand 40 Solidarität und Identität

Hauke Brunkhorst 62 Solidarität im Kältestrom
Ganz ohne Emphase geht es nicht

Alain Supiot 67 Sur le principe de solidarité

Recherche

Marie Theres Fögen 84 Zufälle, Fälle und Formeln
Zur Emergenz des synallagmatischen Vertrags

Manfred Aschke 101 Die Verfassung des Experiments Moderne

Joachim Rückert 122 Der Geist des Rechts in Jherings »Geist« und Jherings »Zweck«
Teil 2

Thomas Weitin 143 Dichter und Richter
Probleme des Urteilens im 18. Jahrhundert

Axel Doßmann 161 Via Appia, Route Nationale, Autobahn …
Bewegung und Begrenzung in Referenz auf Rom

Thomas Krause 181 Criminal Justice History
Neuere Beiträge zur englischen und irischen Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte

Kritik

Thomas Vesting 192 Griechenlandsmirakel
Tobias Reichardt, Recht und Rationalität im frühen Griechenland

Anton D. Rudokvas 195 Russian Pandectistics meet Tolstoj
Martin Avenarius, Rezeption des römischen Rechts in Russland. Dmitrij Mejer, Nicolaj Djuvernua und Iosif Pokrovskij

Mario Ascheri 197 Il paradiso perduto dei giuristi?
Patrick Gilli, La Noblesse du Droit. Débats et controverses sur la culture juridique et le rôle des juristes dans l'Italie médiévale (XIIe–XVe siècles)

Achim Landwehr 199 Schmach und Schande
Matthias Lentz, Konflikt, Ehre, Ordnung. Untersuchungen zu den Schmähbriefen und Schandbildern des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (ca. 1350 bis 1600)

Lothar Schilling 202 Gute Ordnung als Theorie und Praxis
Andrea Iseli, ›Bonne police‹. Frühneuzeitliches Verständnis von der guten Ordnung eines Staates in Frankreich
Paolo Napoli, Naissance de la police moderne. Pouvoir, normes, société

Thomas Wetzstein 206 Dead Man Talking
Robert Bartlett, The Hanged Man. A Story of Miracles, Memory and Colonialism in the Middle Ages

Achim Seifert 209 Wörter ohne Gemeinschaft
Denis Alland, Stéphane Rials (Hg.), Dictionnaire de la culture juridique

Jakob Tanner 211 Body-Shaping
Ludger Schwarte, Christoph Wulf (Hg.), Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie

Kritik

Alessandro Somma 216 Il manganello e la bilancia
Nicola Rondinone, Storia inedita della codificazione civile

Christine Franzius 218 Beredtes Schweigen
Maren Bedau, Entnazifizierung des Zivilrechts. Die Fortgeltung von NS-Zivilrechtsnormen im Spiegel juristischer Zeitschriften aus den Jahren 1945 bis 1949

Ernst-Wolfgang Böckenförde 220 Staatsrecht in der Bonner Republik
Frieder Günther, Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949–1970

Frieder Günther 225 Wächter auf Abruf
Helmut Vogt, Wächter der Bonner Republik. Die Alliierten Hohen Kommissare 1949–1955

Christine Hohmann-Dennhardt 227 Kralsruher Wesen
Uwe Wesel, Der Gang nach Karlsruhe. Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Bundesrepublik

Manfred Aschke 231 DDR-Geschichten
Felix Mühlberg, Bürger, Bitten und Behörden – Geschichte der Eingabe in der DDR

Dunja Melčić 235 Beim Angeln
Slavenka Drakulić, Keiner war dabei. Kriegsverbrechen auf dem Balkan vor Gericht

Fabian Steinhauer 238 Souveränität / Powerpoint
Horst Bredekamp, Gabriele Werner (Hg.), Bildtechniken des Ausnahmezustandes. Bildwelten des Wissens. Kunsthistorisches Jahrbuch für Bildkritik Bd. 2.1

Marginalie

Rainer Maria Kiesow 244 Punktierkunst

Abstracts 248

Autorenverzeichnis 253

Abbildungsnachweise 254

Souveränität / Powerpoint*

Ist die Welt sichtbarer geworden? Der Blick in die Bücher am Rande der Gutenberggalaxis bestätigt die Zunahme des Visuellen. Da ist vom photographischen und televisionären Vordringen der Bilder in unserer Alltagswelt[1] die Rede, von der Wiederkehr der Bilder – auch im Recht. Das Recht und das Bild scheinen nach einer Zeit des bildscheuen Logozentrismus zunehmend Allianzen einzugehen. Die Indizien reichen von dem Skandal um Abu Ghraib bis hin zu den Schwierigkeiten, die wir mit Begriffen wie Person, Staat und Verfassung haben und die mit zunehmender Unschärfe vermehrt als Bild für etwas anderes rezipiert werden. Sollen wir also an die These von der Bilderflut glauben?

Nach wie vor hindert uns nichts daran, Paragraphen und Postwurfsendungen zu übersehen. Es ist daher zweifelhaft, ob sich der Betrachter beim *visual turn* auch mitdreht und ob er plötzlich mehr schaut. Ob Bilderflut oder Bilderebbe – wir schwimmen mit dem aktuellen Wasserstand. Der anonyme Autor der Redetechnik an Herennius unterschied daher nicht danach, ob es mehr oder weniger Bilder gibt, sondern nach starken und stummen Bildern. Im Rahmen der Schilderung eines forensischen Dramas machte er auf eine Unwahrscheinlichkeit in der Bildrhetorik aufmerksam.[2] Sichtbares muss nicht zum Bild werden und Bilder müssen nicht sichtbar bleiben. Sind die Eindrücke schwach, so flüchten sie, noch bevor sie Bild werden. Sind die Bilder schwach, so bleiben sie schon gegenüber dem eigenen Gedächtnis stumm. Sie soufflieren dann nicht im Selbstgespräch, geschweige denn im Gespräch mit anderen. Kommunikation mit Bildern ist ebenso unwahrscheinlich wie mit Worten. Soviel Design am Automobil und doch jeden Abend die gleiche Frage: Wo habe ich heute Morgen mein Auto geparkt? Dass etwas erstens zum Bild wird und zweitens bleibt, dass es also wahrnehm- *und* kommunizierbar bleibt, ist vermutlich die große Ausnahme. Der anonyme Autor spricht vom Schändlichen, Unehrenhaften, Ungewöhnlichen und vom Großen, Unglaublichen und Lächerlichen, das alleine eine Chance zum sicht- *und* vernehmbaren Bild hat. Der Rest blendet sich gewohnheitsmäßig von alleine aus. So gibt es die Tradition, die Eigenart des Bildes zwischen Erhabenem und Abundanz zu suchen. Was heißt es dann, von Bildtechniken des Ausnahmezustandes zu sprechen? Ist die Ausnahme vielleicht die Eigenrationalität des Bildes, wie es der anonyme Autor in seiner Redetechnik *ad imaginum rationem* vorschlägt? Sind damit die begrenzten Möglichkeiten gemeint, aus Visuellem auch ein Bild werden zu lassen? Und soll dies eine *juristisch* bedingte Möglichkeit – der *Ausnahmezustand* – sein?

* Horst Bredekamp, Gabriele Werner (Hg.), Bildtechniken des Ausnahmezustandes. Bildwelten des Wissens. Kunsthistorisches Jahrbuch für Bildkritik Bd. 2.1, Berlin: Akademie Verlag 2004, 125 S. mit Abb., ISBN 3-05-004058-0

1 Sybille Krämer, Horst Bredekamp, Kultur, Technik, Kulturtechnik: Wider die Diskursivierung der Kultur, in: Bild – Schrift – Zahl, hg. von dens., München 2003, 12.

2 Rhetorica ad Herennium, Drittes Buch, XX ff.

Vor möglichen Antworten fällt auf, dass Horst Bredekamp und Gabriele Werner das jüngste kunsthistorische Jahrbuch für Bildkritik einer juristischen Figur widmen. Horst Bredekamp lieferte einst mit seiner Studie über den Leviathan von Hobbes ein Standardwerk über den Beitrag eines Bildes zur Staatenbildung. Darüber hinaus hat die tastende Suche nach einer Bildwissenschaft zu zahlreichen Untersuchungen in der Schnittmenge von juristischer Kommunikation und Bildrhetorik geführt. In jüngerer Zeit sind es Autoren, die mit politischen und juristischen Figuren bzw. Begriffen die Reflexion über den Status von Bildern angestoßen haben – wie etwa Giorgio Agambens »Homo Sacer« oder Pierre Legendres Überlegungen zur Emblematik. Dem will das Jahrbuch Rechnung tragen. Wäre einem nicht schon schwindelig von all den (linguistic-, iconic-, spatial-, cultural-, anthropological-) Wenden, könnte man versucht sein, von einem iuridical turn zu sprechen. Ist der Tanz erst einmal in Gang, kommt man sich näher. Die Kunstwissenschaft blickt nun auf das Recht, um neue Vorstellungsmodelle zu finden (Verfassung, Körperschaft), so wie die Rechtswissenschaft auf die Kunstwissenschaft blickt, um neue Modelle (Bilder) zu finden. Dabei ist nicht die Einheit des Wissens das Ziel, sondern die produktive Spiegelung im Anderen zur Distanzierung von eigenem Wissen. Was gibt es da zu sehen?

Stefan Schweizer und Hanna Vorholt nehmen den Buchtitel wörtlich und relativieren ihn geschickt im Hinblick auf ein Ereignis im Schnittfeld von Völkerrecht, Politik und Mediensystem. Sie rekonstruieren die Rede, die Colin Powell am 5.2.2003 vor dem Sicherheitsrat der UN hielt, und sie schildern die technischen, sprachlichen und bildrhetorischen Mittel, mit denen der amerikanische Außenminister den Rat von der Existenz von Massenvernichtungswaffen zu überzeugen suchte. Ziel war es, ein Mandat des Sicherheitsrates für den Einsatz im Irak zu erhalten. In den Kommentaren der Zeitungen wurde das Ereignis schnell mit Adlai Stevensons Auftritt vor dem Sicherheitsrat zur Zeit der Kubakrise von 1962 parallelisiert. Und ebenso wie damals tendiert Powells Auftritt heute schon zur Legendenbildung. So wurde in der FAZ im Februar 2003 das Gerücht als Meldung publiziert, Stevensons Auftritt sei damals live im Fernsehen übertragen worden – die Legendenbildung rankt sich um den Status des Bildes und seine vorgebliche Macht. Der Beitrag von Schweizer und Vorholt, der die anschließende Debatte um Powells Rede belegreich wiedergibt, leistet hier bedingt nüchterne Aufklärung, weil beide Autoren trotz des Hinweises auf die rhetorische Unwirksamkeit von Powells Rede mit unbestimmten Verweisen an ihrer These besonderer Bildmächte festhalten. Die Powell-Rede ist aber von Anfang an medienkritisch rezipiert worden und führte vor allem nicht zu einem Mandat des Sicherheitsrates. Powells Rede ist kein tauglicher Beleg für die Macht des Bildes im politisch-juridischen Verfahrenskontext. Die Debatte um Powells Powerpointpräsentation ist eher Beleg dafür, im Namen des Bildes um ganz anderes zu streiten. Bildkritik ist heute vielleicht die massenmedial machtvollste Art der Machtkritik.

Von Giorgio Agamben erfahren wir in dem Band nur und wieder einmal, dass und warum er im Jahre 2004 nicht nach Amerika gereist ist. Schon in Le Monde und in der Süddeutschen wurde dieser Beitrag zu den neuen US-Einreisebestimmungen abgedruckt. Bedauerlich ist es, dass Agambens Popularität zu solchen Textübernahmen führt. Dafür setzt sich Michael Zimmermann in seinem Beitrag mit Agamben und Luc

Nancy auseinander. Zimmermann bemüht sich um die Zusammenschau zweier unscharf schreibender Autoren – leichte und unmögliche Aufgabe zugleich. Die Autoren gehören zur Avantgarde heutiger Auseinandersetzung um Methoden der Repräsentation. Agamben hat mit der Figur des »homo sacer« den wohl rhetorisch stärksten Topos für den Zusammenfall von Recht und Rechtlosigkeit gefunden – zugleich reflektiert der »homo sacer« als rhetorische Figur das Wechselspiel zwischen Bildern und Texten in der Gesellschaft. Agambens gleichnamiges Buch gehört zu den populärsten Texten aus einer Renaissance des Pathos in der Wissenschaft. Dies verbindet ihn auch mit Luc Nancy. Das Interesse der beiden gilt einer Revision der getrennten Beobachtung von Text und Bild in der Gesellschaft und sie steigern das Pathos der Wissenschaft, um über die Grenzen zeitgemäßer Beobachtung und Sagbarkeit zu kommen. Agamben und Nancy werden von den Unbestimmtheitsstellen einer Gesellschaft umgetrieben, die der Form nach mit ihren Gegenentwürfen identisch ist. Beide Autoren suchen mit den Paradoxien der Gesellschaft die großen Plätze der Nichtsagbarkeit auf. Agambens und Nancys unzeitgemäße Betrachtungen schließen an die rhetorische Tradition des Erhabenen an, ihre Gesellschaftspoetik steht dabei in einem gebrochenen Verhältnis zur Tradition der politischen Romantik. Ist es die Krise der Repräsentation und der Trauer der Vollendung, aus der heraus die beiden Stil und Gegenstand ihrer Darstellung entwickeln? Hans Sedlmayr fand aus dieser Trauer heraus einst den Titel von dem Verlust der Mitte (1948). Sedlmayr bezog sich vor allem auf das Verschwinden von Residenz und Kathedrale als den zentralen Bau-, Bild- und Ordnungsprojekten der europäischen Gesellschaft. Sedlmayr lieferte den Titel und Carl Schmitt lieferte den politischen Ausdruck für diese Trauer in seiner Schrift über Römischen Katholizismus und politische Form von 1923. So oft nun bei der Lektüre von Agamben und Nancy Carl Schmitt im Hintergrund auftaucht – die Sehnsucht der politischen Romantik wird hier nicht mehr wirksam. Ob das an Agamben und Nancy liegt, das ist nicht klar, und Zimmermanns Vorstellung der beiden geht hier nicht hinreichend auf Distanz, um darüber Klarheit zu schaffen. Welche Kluft aber zwischen Schmitt, Agamben und Nancy liegt, das wird deutlich in einem Vergleich zu dem Beitrag von Reinhart Meyer-Kalkus. In dem Jahrbuch für Bildkritik stellt Meyer-Kalkus die Fotobücher von Ernst Jünger vor. Jünger machte den Versuch, das Bild der Gesellschaft in einer säkularisierten *propaganda publica* zu fassen. Auch diese Bücher versuchen das Prinzip der Repräsentation zu retten, indem sie das Politische im Bild sichern wollen. Jüngers Fotobücher zeigen aber zugleich die Unmöglichkeit, dies im Sinne der politischen Romantik weiterzuführen. Jüngers Bilder assimilieren noch einmal alteuropäische Ikonographie und Emblematik – sie zeigen aber zugleich deren allgemeine Verfügbarkeit für die Produktwelt des modernen Marktes, die Massenmedien und die Unterhaltungsindustrie. Der Verlust der Mitte ging nämlich nicht mit einem Verlust der Mittel einher – die medialen Repräsentationsmöglichkeiten führten zu Vervielfältigung der Mitten. Die Krise der Repräsentation liegt seitdem in ihrer dauerhaften Hochkonjunktur. Dem muss man sich stellen, wenn man heute – wie eben Agamben und Nancy – das Pathos beschwören und thematisieren will. Die Rechtstheorie nimmt beide Autoren nicht mehr in der Unmittelbarkeit auf, mit der Schmitt einst wirksam wurde. Beide werden aus der Perspektive des Rechtsbetriebes fast schon dem Kunstbetrieb zugerechnet und so

im *white cube* neutralisiert. Das neue Risiko der Bilderstreiter ist der Bilderrahmen. Bilderstreit ist Streit um Repräsentation. Wo genealogische Systeme kollidieren, da gibt es Anlass für Bilderkriege, wie etwa in der Kollision West- mit Ostroms oder in der Kollision der Kirchen in der Reformation und Gegenreformation. Und heute? Soll man heute so hoch greifen, so pathetisch werden? Es gehört zu der Unsicherheit, dass die Kontrahenten nicht genau benannt werden können. Kollidiert Recht mit Kunst mit Politik? Ist es die westliche Rechtstradition, die mit sich oder mit anderen kollidiert? Und wer könnten die anderen sein? Amerika? Der Islamismus? Die Globalisierung? Die Kulturen? Der Namensstreit gehört zu den Symptomen der Erhitzung des Bilderstreites. Das kunsthistorische Jahrbuch für Bildkritik berichtet von den *neuesten* Meldungen.
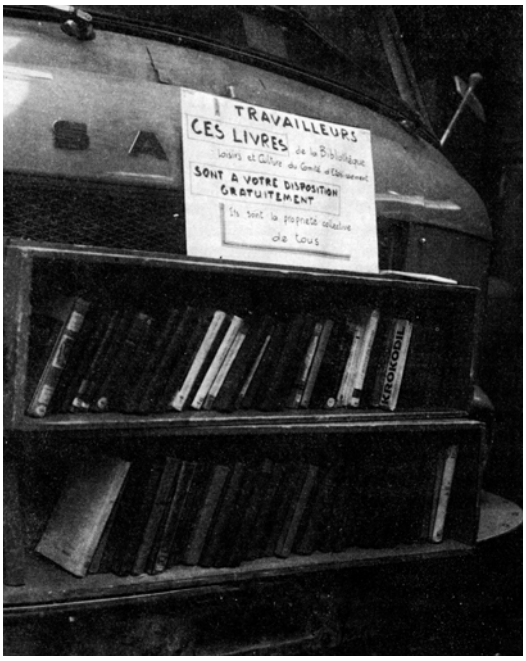
Fabian Steinhauer